

Ihre Ansprechpartner

Zur Beantwortung von Fragen, gerne auch bei Ihnen vor Ort, rund um das Thema „Dorferneuerung“ sowie zur fachlichen Beratung stehen Ihnen die Mitarbeiter der Kreisverwaltung Vulkaneifel zur Verfügung:

Yvonne Geimer
Tel.: 06592/933-576
Fax: 06592/985033
E-Mail: yvonne.geimer@vulkaneifel.de

Markus Kowall
Architekt/ Dipl.-Ing. (FH)
Tel.: 06592/933-578
Fax: 06592/985033
E-Mail: markus.kowall@vulkaneifel.de

Zentrale E-Mail Adresse:
dorferneuerung@vulkaneifel.de



LANDKREIS
VULKANEIFEL



Förderprogramm DORFERNEUERUNG des Landes Rheinland-Pfalz



www.vulkaneifel.de



Was kann gefördert werden?

Folgende private Bauvorhaben können aus Dorferneuerungsmitteln bezuschusst werden – sofern sie den Anforderungen der regionaltypischen Bauweise genügen:

- Erneuerung sowie Aus-, Um- oder Anbau älterer orts- und landschaftsbildprägender oder öffentlich bedeutsamer Gebäude
- Schaffung von neuem Wohnraum im Ortskern durch Umnutzung leerstehender Bausubstanz oder durch Schließung von Baulücken
- Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden bestehender oder ehemals landwirtschaftlicher Betriebe
- Bauliche Anpassung von Gebäuden landwirtschaftlicher Betriebe an die Erfordernisse zeitgerechten Wohnens und Arbeitens
- Bauliche Maßnahmen in der Ortslage zur Erhaltung oder Neueinrichtung wohnstättennaher Arbeitsplätze
- Maßnahmen zur Sicherung der örtlichen Grundversorgung

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ganz oder überwiegend der Verschönerung oder Unterhaltung dienen.



VORHER

Wer kann mich näher beraten?

Zuwendungsanträge sind bei der

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Abteilung Struktur- und Kreisentwicklung
Mainzer Straße 25
54550 Daun
Außenstelle: Freiherr-Vom-Stein-Str. 15 a

und bei den Verbandsgemeindeverwaltungen erhältlich. Die Antragsformulare können auch unter der Internetseite der Kreisverwaltung Vulkaneifel (www.vulkaneifel.de/bauen-und-umwelt/dorferneuerung.html) heruntergeladen werden.

NACHHER



Über die Zuschussbewilligung entscheidet die Kreisverwaltung Vulkaneifel. Die Förderhöhe beträgt je nach Wertigkeit der Maßnahme bis zu 35 % der förderfähigen Kosten, jedoch max. 30.000 Euro je Objekt. Bei gewerblichen Maßnahmen kann die Zuwendung auf bis zu 40.903 Euro angehoben werden.

Die förderfähigen Aufwendungen müssen mindestens 7.669 Euro je Vorhaben betragen.

Zu beachten ist unbedingt, dass mit dem Fördervorhaben noch nicht begonnen worden ist, da ansonsten ein Förderausschluss eintritt.